

Vermerk

## **Anmerkungen zum Entwurf vom 1.12.2011**

### 1. Präambel

In der Präambel wird nicht die letzte Änderung des BbgBestG genannt, so dass die Worte „geändert durch Artikel 31...“ durch die Worte „**zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13)**“ zu ersetzen sind.

### 2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung ist rechtlich korrekt.

Allerdings ist das Wort „*jederzeit*“ entbehrlich und könnte vermeidbare Diskussionen der Stadtverordneten auslösen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird daher die Streichung angeregt.

### 3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist anstelle des Wortes „Mindestruhezeit“ das Wort „**Ruhezeit**“ zu wählen.

§ 30 BbgBestG stellt zwar auf die Mindestruhezeit ab, dies ist aber dem § 32 BbgBestG geschuldet und die Gesetzesfassung ist meines Erachtens auch redaktionell missglückt. Die Aufhebung soll nur dann möglich sein, wenn die Ruhezeiten aller Gräber abgelaufen ist. Das ergibt sich aus § 32 Abs. 3 BbgBestG, der als Voraussetzung der Aufhebung die Schließung des Friedhofs (Friedhofteils) verlangt. Im Regelfall soll also die Aufhebung des Friedhofs erst dann möglich sein, wenn die Ruhezeit aller Gräber abgelaufen ist, so dass es keiner Umbettungen mehr bedarf. Hier bestimmt die Friedhofsordnung für Urnen eine Ruhezeit von 20 Jahren, also mehr als die Mindestruhezeit nach § 32 Abs. 1 BbgBestG verlangt. Die längere Ruhezeit ist rechtlich nicht zu beanstanden, führt aber dann auch dazu, dass eine Aufhebung nur möglich ist, wenn die Ruhezeit auch der letzten Urne abgelaufen ist.

#### 4. Zu § 3 Abs. 4 Satz 3

Absatz 4 Satz 3 greift den Gesetzeswortlaut auf und ist daher korrekt.

Ich rege allerdings folgende Fassung an: „Die Verstorbenen, **deren Ruhezeit noch nicht beendet ist**, sind in diesem Fall....“

Durch die Ergänzung wird meines Erachtens gegenüber dem Gesetzeswortlaut eine Klarstellung erreicht. Bei einem mehrstelligem Wahlgrab ist es denkbar, dass sich dort sowohl ein Grab befindet, dessen Ruhezeit bereits abgelaufen ist, als auch ein Grab, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen sollte die Stadt nicht verpflichtet sein, auch die Gebeinreste des Verstorbenen umzubetten, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

#### 5. Zu § 14 Abs. 1

Es fällt auf, dass § 14 zwar die Dauer des Nutzungsrechts an einem Reihengrab für Erdbestattungen festlegt, nicht aber die Dauer des Nutzungsrechts an einem Reihengrab für Urnenbestattungen (vgl. § 18). Insofern bedarf es der Ergänzung.

#### 6. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1

Satz 1 erscheint redaktionell missglückt. Ich rege folgende Fassung an:

„**Bei Reihengrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen** (alternativ: nicht möglich).“

#### 7. Zu § 15 Abs. 3

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden (s. meine Mail vom 1.12.2011).

#### 8. Zu § 15 Abs. 5 Satz 1

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 5 Satz 1 müsste die Stadt auch Umbettungen auf Friedhöfe anderer Kommunen durchführen. Das ist vermutlich nicht beabsichtigt. Es dürfte eher die Regelung beabsichtigt gewesen sein, dass die Stadt die Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes und auch nur auf den städtischen Friedhöfen (sofern es noch kirchliche in der Stadt gibt) durchführt. Dann wäre die Regelung wie folgt zu fassen: „Alle Umbettungen **auf den städtischen Friedhöfen...**“

Achtung: Eine solche Regelung bedeutet, dass die Stadt sich auch um den Transport von einem Friedhof zum anderen kümmern muss. Will sie das nicht, muss die Regelung auf die Ausgrabung und Einbettung in das neue Grab beschränkt werden.

#### 9. Zu § 19 Abs. 4 neu

Im ersten und zweiten Satz sind die Verweise (...Satz 2..bzw. Abs. 6 Satz 2) anzupassen (nunmehr Absatz 5 Satz 1).

Die Stadt kann selbstverständlich regeln, dass der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nur auf eine in Abs. 5 neu genannte Person vertraglich übertragen kann. Ich frage mich allerdings, ob dies aus Sicht der Stadt sinnvoll ist. Wenn beispielsweise der Nutzungsberechtigte keine in Abs. 5 neu genannte Angehörigen hat, wohl aber eine Nichte oder eine Freundin, die sich zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit erklären würde, weshalb könnte dies die Interessen der Stadt gefährden? Schließlich muss sie ja ohnehin zustimmen.

#### 10. Zu § 19 Abs. 5 neu

In Satz 1 ist Buchstabe a) redaktionell missglückt (eingetragenen Ehepartner gibt es nicht). Auch der Verweis auf die Kinder einer früheren Ehe erscheint unnötig, weil die Kinder ja nachfolgend aufgezählt werden. Bei Buchstabe b) handelt es sich um die (leiblichen) Kinder des Verstorbenen.

Bei Satz 2 fällt auf, dass der Buchstabe e) ausgenommen ist, d.h. beim Übergang des Nutzungsrechts auf die Eltern würde das Nutzungsrecht auf beide Eltern gemeinsam übergehen, so dass diese auch nur gemeinsam entscheiden und zustimmen können. Selbstverständlich kann die Stadt dies so regeln, nur erscheint dies wenig zweckmäßig, denn schließlich können auch Eltern unterschiedlicher Auffassung sein.

Satz 3 („Das Nutzungsrecht erlischt...“) ist aufgrund des Zustimmungserfordernisses in Satz 1 nicht mehr erforderlich. Ohne Zustimmung gibt es niemanden, dem das Nutzungsrecht zukommen könnte, also bedarf es keiner Regelung zum Erlöschen.

Ferner dürfte es aus Sicht der Stadt sinnvoll sein, eine Abweichung von der Regelung zuzulassen, weil jemand (z.B. verschwägerte Verwandte oder bei Abweichungen innerhalb der genannten Personengruppen) das Nutzungsrecht freiwillig übernehmen möchte.

Ich rege folgende Fassung an:

**„Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:**

**a) auf den Ehepartner oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,**

**b) auf die leiblichen und adoptierten Kinder,**

**c) auf die Kinder des Ehepartners oder des Partners der eingetragenen Lebensgemeinschaft,**

.....

**Innerhalb der Gruppen b) bis h) wird die älteste, nachfolgend die jüngere Person Nutzungsberechtigter. Die Stadt kann einen anderen Nutzungsberechtigten zulassen, wenn die Person, auf die das Nutzungsrecht übergegangen ist, eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.“**

#### 11. Zu § 19 Abs. 6 neu

Da der Übergang des Nutzungsrechts nunmehr die Zustimmung des Angehörigen bedarf, stellt sich mir die Frage, ob es der Regelung des § 19 Abs. 6 neu noch bedarf. Die Zustimmung muss ja gegenüber der Stadt erklärt werden, so dass dieser der neue Nutzungsberechtigte bekannt ist. Weshalb muss der Angehörige dann noch die Umschreibung (?) veranlassen? Kann diese nicht von Amts wegen erfolgen? Zur Beantwortung dieser Frage fehlt mir die praktische Erfahrung.

#### 12. Zu § 19 Abs. 7 neu

Hier müssen noch die Verweise auf die jeweiligen Absätze angepasst werden.

#### 13. Zu § 20 Abs. 5

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden (s. meine Mail vom 1.12.2011).

#### 14. Zu § 22 Abs. 1

In Abs. 1 a) und b) wird weiterhin angeordnet, dass die Vergabe nur erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht, ohne dass sich mir der Grund für diese Einschränkung erschließt (s. mein Schreiben an den Landrat).

#### 15. Sonstige Überlegung

Es fällt auf, dass in der Friedhofsordnung zwischen Rechten der Stadt und Rechten des Bürgermeisters unterschieden wird. So bestimmt beispielsweise § 4 Abs. 2, dass die Stadt das Betreten untersagen kann, während nach § 16 Abs. 8 das Entscheidungsrecht über die Rückgabe einer Grabstelle dem Bürgermeister obliegt. Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen eine solche Unterscheidung vorgenommen wird. Die unterschiedliche Begriffswahl spricht dafür, dass bestimmte Entscheidungen dem Bürgermeister selbst vorbehalten sein sollen. Selbstverständlich ist es rechtlich zulässig, dass bestimmte Entscheidungen dem Bürgermeister satzungsrechtlich vorbehalten bleiben. Ich vermag mir aber nur schwer vorzustellen, dass dies tatsächlich beabsichtigt ist. So ist beispielsweise die Entscheidung über die Wiedervergabe eines Reihengrabes nach § 17 Abs. 5 ein so „alltägliches“ Geschäft, dass sich die

Frage stellt, welches Interesse der Bürgermeister daran haben sollte, dass er die Entscheidung selbst treffen muss.

Scheiper